

Syndikusanwalt: Die Zeit heilt keine Wunden

In EU-Kartellrechtsverfahren ist die schriftliche Kommunikation zwischen einem Unternehmen und seinem Syndikusanwalt im internen Mandat nicht mehr geschützt. Der EuGH bestätigt das Anwaltsgeheimnis als gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz und der Syndikusanwalt gilt ihm auch als Rechtsanwalt – aber nicht so richtig.

Kein „legal privilege“

Immerhin hatte das Warten am 14. September 2010 ein Ende. Der EuGH hat den Rechtsstreit über das Anwaltsgeheimnis für Syndikusanwälte, der 2003 begonnen hatte, entschieden (Rs. C-550/07 P, in diesem Heft AnwBl 2010, 796). Damals beschlagnahmte die Kommission im Rahmen eines EU-Kartellrechtsverfahren Korrespondenz in den Geschäftsräumen von Akzo Nobel Chemicals Ltd. und Akcros Chemicals Ltd. Darunter befanden sich auch Emails, die ein Akcros-Manager mit einem Syndikusanwalt von Akzo Nobel, der zugleich in den Niederlanden als Rechtsanwalt zugelassen war, ausgetauscht hatte. An dem sich daran entzündenden Rechtsstreit beteiligten sich nicht nur mehrere Mitgliedstaaten, sondern auch zahlreiche nationale und internationale Anwaltsverbände. Mit dem Rechtsmittel-Urteil des EuGH über die Nichtanwendung des Anwaltsgeheimnisses auf diese Emails können weder Unternehmen noch die Anwaltschaft zufrieden sein.

Was ist Unabhängigkeit?

Wie die Verfahrensbeteiligten macht der EuGH sein Urteil in der Rechtsache AM $\&$ S von 1982 zur Grundlage seiner Entscheidung. Seit dieser Grundsatzentscheidung gelten auf EU-Ebene zwei kumulative Voraussetzungen, für die vertrauliche Behandlung des Schriftverkehrs zwischen Anwalt und Mandant: Der Schriftwechsel muss im Rahmen und Interesse der Verteidigungsrechte des Mandanten liegen und es muss sich um Kommunikation mit einem *unabhängigen* Anwalt handeln.

In seinem aktuellen Urteil folgt der Gerichtshof den Schlussanträgen der

Generalanwältin Kokott und kommt dabei sogar mit noch weniger Argumenten aus. Er entscheidet, dass die anwaltliche Unabhängigkeit nicht schon aufgrund der Anwaltszulassung (und der damit verbundenen berufsrechtlichen Bindung) verbrieft ist, sondern dass zugleich das Fehlen jedes Beschäftigungsverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant vorausgesetzt werden muss. Der Syndikusanwalt sei trotz Zulassung und Berufsrechtsbindung nicht so unabhängig gegenüber seinem Mandanten wie der externe Rechtsanwalt.

Deshalb – langer Rede kurzer Sinn – erstrecke sich das Anwaltsgeheimnis nicht auf den unternehmensinternen Schriftwechsel mit Syndikusanwälten. Denn der Syndikusanwalt befinde sich wirtschaftlich und aufgrund enger Bindung an den Arbeitgeber in der Situation eines abhängig Beschäftigten. Diese Situation lasse es naturgemäß nicht zu, dass er die Geschäftsstrategien seines Arbeitgebers außer Acht lasse, seine Fähigkeit zu beruflich unabhängigem Handeln stehe daher in Frage. Die berufsrechtliche Bindung könne den Syndikusanwalt allenfalls stärken, mache ihn jedoch nicht so unabhängig wie den externen Rechtsanwalt. Die Zulassung zur Anwaltschaft und Bindung an das Berufsrecht seien beim Syndikusanwalt lediglich formaler Natur. Deshalb liege auch keine Ungleichbehandlung gegenüber dem externen Anwalt vor, wenn die Kommunikation mit dem Syndikus nicht geschützt werde.

Außerdem kann der EuGH weder erkennen, dass sich das Anwaltsgeheimnis für Syndikusanwälte seit dem AM $\&$ S-Urteil in den EU-Staaten tendenziell ausgebreitet habe, noch könne die Entwicklung des Unionsrechts, insbesondere die Verordnung Nr. 1/2003, als Argument herhalten. Die Beschneidung des Anwaltsgeheimnisses bei den Syndikusanwälten sei letztlich auch kein Eingriff in die Verteidigungsrechte eines Unternehmens. Solche Beschränkungen bei der Inanspruchnahme von Rechtsberatung seien hinzunehmen.

Geduld des Papiers

Schon Juliane Kokott hat in ihren Schlussanträgen der Verpflichtung auf das anwaltliche Berufsrecht keine über große Bedeutung beigemessen und lapidar erklärt, Papier sei geduldig. Dem ist entgegenzuhalten, dass etwa das

deutsche Recht nur eine Art von Rechtsanwältinnen kennt. Diese arbeiten in der Mehrzahl in externen Kanzleien, aber viele auch in Unternehmen oder Verbänden als Syndikusanwälte. Für alle gilt das gleiche Berufsrecht in vollem Umfang. Aus den Unterschieden zwischen externen Anwälten und Syndikusanwälten haben sowohl die Generalanwältin als auch der EuGH Schlussfolgerungen, die nicht überzeugen. Zumindest wird es schwierig sein, die behaupteten Defizite des Syndikusanwalts im Hinblick auf die wirtschaftliche Abhängigkeit und persönliche Bindung nachzuweisen. Nicht anzuerkennen, dass der Syndikusanwalt im Zweifel durch das Arbeitsrecht geschützt ist und gleichzeitig zu fingieren, dass der externe Anwalt die Geschäftsstrategien seines Mandanten außer Acht lassen könne, ist bemerkenswert. Letztlich wird man feststellen müssen, dass Unabhängigkeit, auch die anwaltliche, eine Frage des Charakters ist.

Das letzte Rechtsmittel für die Klägerinnen könnte nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein. Derzeit prüfen diese, ob der EGMR angerufen werden soll, um das Anwaltsgeheimnis europäisch zu stärken. Es wäre im Interesse des rechtsuchenden Bürgers und der Anwaltschaft insgesamt – auch wenn sich *Akzo Nobel* allein auf EU-Kartellrechtsverfahren bezieht.



**Thomas Marx,
Brüssel**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Referent im Brüsseler Büro des Deutschen Anwaltsvereins.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.